

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES VON BREITBAND OSTALB

Der Verwaltungsrat von Breitband Ostalb hat am 20. November 2023, gemäß § 8 Abs. 8 Satz 2 der Anstaltssatzung, die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten des Vorstandes / Geschäftsverteilung des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten einzeln oder gemeinsam entsprechend der Anstaltssatzung die selbstständige Kommunalanstalt nach außen (§ 102 b Abs. 2 Satz 4 GemO).
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unaufgefordert zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat anlässlich der Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat schriftlich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Beteiligten haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beamten, den Arbeitnehmern und den Angestellten der Anstalt. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand hat sich bei beamten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Kommunen in Baden-Württemberg geltenden Richtlinien zu orientieren. Der Vorstand hat alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen mit dem Beirat abzustimmen.
- (6) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich in Form schriftlicher Berichte über die wirtschaftliche Situation der Anstalt. Auf Verlangen des Verwaltungsrats können im Bedarfsfall unterjährig weitere Berichte gefordert werden. Informationen anlässlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Verabschiedung des Jahresabschlusses gelten als Berichte im Sinne dieser Festlegung. Die Berichte orientieren sich an Quartals- oder Halbjahreszyklen.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme von externen Leistungen für die Anstalt, wenn diese im Wirtschaftsplan veranschlagt sind und den Betrag von 500.000,00 EUR brutto nicht überschreiten. Ab 500.000,00 EUR brutto ist die Vergabe mit dem Beirat und in dringlichen Fällen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden abzustimmen.

- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

§ 2 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Anstaltssatzung berät, fördert und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet der Verwaltungsrat gemäß § 5 Abs. 8 Satz 1 der Anstaltssatzung einen Beirat. Die näheren Vorgaben zu den Zuständigkeiten und zur Zusammensetzung des Beirats sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates enthalten.
- (3) Der Vorstand bedarf für die folgenden Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
- a. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen
 - b. Erteilung von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten); bei dem Entzug von Handlungsvollmachten ist der Vorstand verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten;
 - c. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - d. Übertragung des Eigentums des Netzes eines Beteiligten an die Anstalt;
 - e. Festlegung und Änderung von Gebühren;
 - f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Miete oder Pacht ohne Nebenkosten 50.000,00 EUR brutto je Haushaltsjahr übersteigt;
 - g. Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Die folgenden Geschäfte bedürfen nur dann der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn die hiermit verbundenen Verfügungen und Verpflichtungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind oder diese über den Verfügungsrahmen hinausgehen:
- a. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie Übernahme von Verpflichtungen für Investitionen und einmalige Betriebsmittelausgaben;
 - b. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichstehen;
 - c. Stundung von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen) sowie der Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag 10.000,00 EUR brutto überschreitet;

d. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen.

- (5) Die Zuständigkeit für die in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Zustimmungspflichten des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat auf den Beirat übertragen.) In diesem Fall hat der Vorstand die Zustimmung des Beirats einzuholen.

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und höchstens weiteren zwei Mitgliedern, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sein können.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gefasst wird, abberufen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder tragen ungeachtet der Zuständigkeitsregelung des Geschäftsverteilungsplanes gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Anstalt und haben im Rahmen dieser Gesamtverantwortung kollegial und vertrauensvoll zum Wohle der Anstalt zusammenzuarbeiten.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die durch die Beschlüsse des Vorstands und des Verwaltungsrats festgelegten Ziele hinzuwirken. Er kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Anstalt verlangen, die in dem jeweiligen Geschäftsbereich des Vorstandsmitglieds liegen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert die Anstalt und den Vorstand nach außen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 4 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- (1) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, in der Regel mindestens einmal pro Monat, stattfinden. Sie müssen stets stattfinden, wenn es das Wohl der Anstalt erfordert. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit die sofortige Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mittels Telefax oder durch E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

- (3) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Einberufung soll möglichst unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer den Umständen nach angemessenen Frist erfolgen. Soweit sachdienlich, sollen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Unterlagen ausgearbeitet werden, die mit der Einberufung zur Vorstandssitzung versandt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, so ist dieser nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können an Beschlussfassungen des Vorstands dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand beschließt, soweit nicht Abweichendes angeordnet ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, so zählt seine Stimme bei Stimmgleichheit doppelt, sofern der Vorstand nicht lediglich aus zwei Mitgliedern besteht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. In diesem Fall soll die Sache dem Beirat, in dringenden Fällen dem Verwaltungsratsvorsitzenden, zur Entscheidung vorlegt werden.
- (6) Über jede Sitzung/Beschlussfassung des Vorstands ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung/Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden und – falls ein Protokollführer an der Vorstandssitzung teilnahm – von diesem zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Ablichtung der Niederschrift zu übergeben. Die Vorstandsmitglieder beschließen über die Niederschrift in der jeweils nächsten Vorstandssitzung.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder einer ausdrücklichen Abänderung durch Beschluss des Verwaltungsrats.

Aalen, den 20. November 2023

Verwaltungsratsvorsitzender/Verwaltungsratsvorsitzende